

Wiesbaden, im August 2008

INFORMATIONEN ZUR ARBEITSKOSTENERHEBUNG 2008

Kontakt

Roland GÜNTHER
Statistisches Bundesamt
Gruppe V D - Verdienste und Arbeitskosten
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden

Telefon: +49 (0) 1888 644 3858
Telefax: +49 (0) 1888 644 3966
E-Mail: roland.guenther@destatis.de

Was ist die Arbeitskostenerhebung?

Die Arbeitskostenerhebung ist in Deutschland die umfassendste und zuverlässigste Quelle für Informationen zu

- Höhe und Zusammensetzung der Löhne und Gehälter,
- Umfang und Zusammensetzung der Personalkosten, die nicht Lohn und Gehalt sind, (z. B. Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, Betriebliche Altersversorgung) und
- Anzahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden inklusive Überstunden und ohne bezahlte, aber nicht gearbeitete Zeiten, wie z. B. Urlaub und Feiertage.

Die benötigten Daten werden zum Teil erfragt, zum Teil aus erfragten Angaben berechnet oder - sofern das möglich ist - aus bereits vorliegenden Statistiken übernommen.

Wer wird befragt?

Die Arbeitskostenerhebung wird durch EU-Gesetze alle vier Jahre angeordnet. Um zuverlässige Ergebnisse sicher zu stellen, werden die für die Erhebung ausgewählten Unternehmen zur Auskunft verpflichtet. Die Arbeitskostenerhebung wird traditionell als Stichprobenerhebung durchgeführt. Die Belastung durch die Erhebung trifft damit nur repräsentativ ausgewählte Unternehmen, stellvertretend für alle Unternehmen eines Wirtschaftszweigs und einer Unternehmensgrößenklasse.

Beim Ziehen der Stichprobe ist vorgesehen, dass Unternehmen, die in der letzten Erhebung im Jahr 2004 berichtspflichtig waren, nicht erneut befragt werden – soweit dies aus stichprobentheoretischen Gründen möglich ist. Trotzdem müssen sich alle Unternehmen mit 1 000 und mehr tätigen Personen auf eine erneute Befragung einstellen – sie sind für zuverlässige Ergebnisse ihres Wirtschaftszweigs zu bedeutsam. Dagegen dürften kleine Unternehmen, insbesondere in den großen Bundesländern, in aller Regel eine gute Chance haben, nicht erneut zur Arbeitskostenerhebung gezogen zu werden.

„Unternehmen“ sind im Sinne der Arbeitskostenerhebung alle rechtlich selbständigen Einrichtungen. Das sind also nicht nur alle Personen- und Kapitalgesellschaften, sondern auch Freiberufler, Körperschaften und Stiftungen privaten und öffentlichen Rechts.

Wer benötigt die Ergebnisse?

Die wichtigsten supranationalen Nutzer dieser Erhebung sind die Kommission der Europäischen Union, die Europäische Zentralbank, die OECD und die Internationale Arbeitsorganisation (ILO).

In Deutschland werden die Ergebnisse von der Bundesregierung und den Landesregierungen, den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, den regionalen Vertretungen der gewerblichen Wirtschaft, der Wirtschaftsforschung und nicht zuletzt von den Unternehmen selbst genutzt.

Wofür werden die Ergebnisse verwendet?

Die Arbeitskosten je geleistete Stunde sind ein Preis des Produktionsfaktors Arbeit und wichtig für

- die Messung der Entwicklung der Arbeitskosten im Vergleich zur Entwicklung der Arbeitsproduktivität und damit für die Prognose von Beschäftigung und Inflation,
- die Verhandlungen zwischen den Tarifparteien über Entgelt und Arbeitszeit,
- die Abschätzung der Folgen wirtschafts- und sozialpolitischer Maßnahmen, welche die Arbeitskosten beeinflussen, z. B. Änderungen der Beitragssätze der Sozialversicherung, Streichung gesetzlicher Feiertage, Ausdehnung der Wochenarbeitszeit und
- die nationale, internationale und unternehmensinterne Standortdebatte.

Die Messung der zusätzlichen freiwilligen Aufwendungen der Unternehmen für ihre Mitarbeiter sind wichtig für

- die Vorbereitung und Erfolgskontrolle gesetzlicher Maßnahmen zur Förderung der Betrieblichen Altersversorgung als wichtiger Säule der Altersvorsorge,
- eine Sozialpolitik der Bundesregierung und der Europäischen Union, die den sozialen Beitrag der Unternehmen berücksichtigt und
- die Verhandlungen über zusätzliche freiwillige Leistungen zwischen den Tarifparteien.

Die Messung der Struktur der Arbeitskosten in tiefer Gliederung ist wichtig für

- eine unternehmensinterne Kalkulation von Personalaufwendungen (Zuschlag für „Personalnebenkosten“) und
- die Unterscheidung „gesetzlicher“ oder „tariflich/betrieblicher“ Kostenquellen.

Was ändert sich gegenüber der Arbeitskostenerhebung 2004?

- Einführung der Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 (ISIC Rev. 4 bzw. NACE Rev.2)

Die amtliche Statistik führt per Gesetz ab 2008 eine neue Gliederung der Wirtschaftszweige ein. Der Dienstleistungsbereich wird in den Statistiken grundlegend neu strukturiert und feiner differenziert. Die Ergebnisse gewinnen deutlich an Aussagekraft. Trotz der feineren Aufgliederung wird der Stichprobenumfang der Arbeitskostenerhebung nicht erhöht, sondern verbleibt bei 30 000 Unternehmen. Zur genauen Feststellung der wirtschaftlichen Tätigkeit wird erstmals im Herbst 2008 eine Vorbefragung bei den Unternehmen der Stichprobe durchführt. Die eigentliche Haupterhebung über die Arbeitskosten folgt ab Januar 2009.

- Mehr Fragen zur betrieblichen Altersversorgung – weniger Fragen zur Arbeitszeit

Die Bundesregierung fördert den Ausbau der betrieblichen Altersversorgung (bAV). Dazu benötigt sie von den Arbeitgebern verlässliche Daten. Die Aufnahme der benötigten Angaben in die Arbeitskostenerhebung ist die kostengünstigste und belastungsärmste Lösung. Denn zum einen wurde hier schon immer ein Teil der Angaben erfragt und zum anderen ist eine nur alle vier Jahre stattfindende Stichprobenerhebung eine vergleichsweise schonende Option. Zum Ausgleich wird die bislang schwierige Abfrage der geleisteten Arbeitsstunden ausgesetzt, die nun durch eine Berechnung gewonnen werden sollen. Die Bundesregierung befristet diese Neuerung vorerst auf die Erhebung 2008, um zu prüfen, ob Aufwand und Nutzen sich als verhältnismäßig erweisen.

- Meldung wird leichter durch Online-Verfahren

Erstmals können die Befragten per Internetfragebogen melden oder die Angaben automatisiert aus dem betrieblichen Rechnungswesen gewinnen und online übermitteln (eSTATISTIK.core). Die Statistischen Ämter haben dazu gemeinsam mit Experten der Entgeltabrechnung den Fragebogen auf die betrieblichen Gegebenheiten angepasst. Mehrere Fragen wurden gestrichen und durch Berechnungen ersetzt, so zu den Kosten der Unfallversicherung, der Insolvenzgeldumlage, der Pensionssicherung und der Schwerbehindertenabgabe.

Wann liegen die Ergebnisse vor?

Die Resultate dieser umfangreichen Strukturhebung werden für Bund und Länder Mitte des Jahres 2010 veröffentlicht. Mit vergleichbaren Zahlen aller EU-Länder ist gegen Ende 2010 zu rechnen. Einige Ergebnisse aus dem Jahr 2004 haben wir im Anhang in einem Flyer zusammengestellt. Die kompletten Ergebnisse 2004 sind als Publikation der Fachserie 16 kostenlos online im Publikationsservice des Statistischen Bundesamtes unter www.destatis.de verfügbar. In der Online-Datenbank Genesis-Online können Daten für 1992, 1996, 2000 und 2004 abgerufen werden.

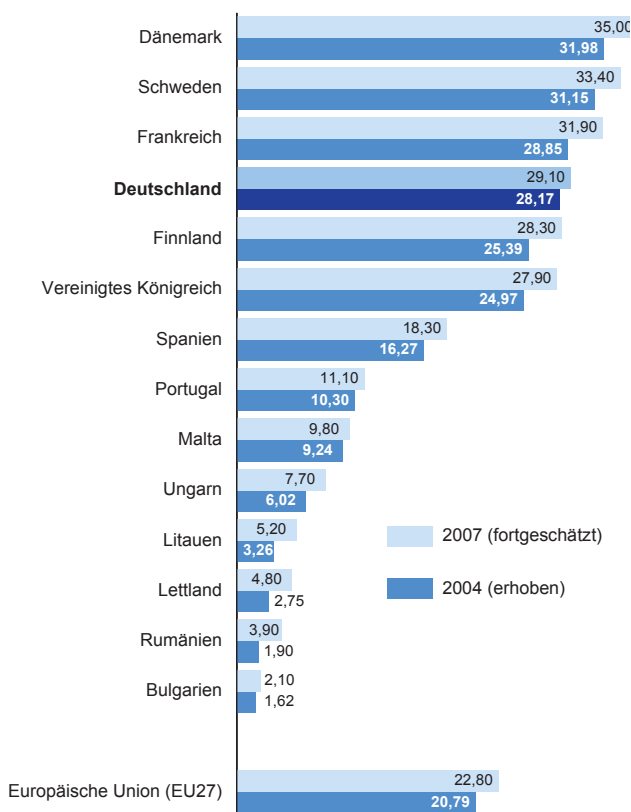
Arbeitskostenerhebung

Arbeit ist in Deutschland teuer

Die Höhe der Arbeitskosten ist ein wichtiger Standortfaktor und ein Kriterium für die Wettbewerbsfähigkeit eines Landes. Zuverlässige, amtliche Daten sind wichtig für die Entscheidungen der Arbeitgeber, aber auch der Regierungen, Zentralbanken, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften.

nur sie können über die Kostensituation zuverlässig Auskunft geben. Zur Entlastung werden die Daten nur alle vier Jahre erhoben, zuletzt für das Jahr 2004, demnächst für das Jahr 2008. In den Jahren dazwischen werden die Ergebnisse mit dem Arbeitskostenindex fortgeschätzt. Dazu sind keine weiteren Befragungen von Unternehmen erforderlich.

**Arbeitskosten je geleistete Arbeitsstunde
in der Privatwirtschaft in ausgewählten Ländern
in Euro**



2008 - 18 - 4f

Seit 1960 werden von den Statistischen Ämtern der Staaten der Europäischen Union (EU) Arbeitskostenerhebungen durchgeführt. Dazu werden repräsentativ Unternehmen und Betriebe ausgewählt und befragt. Das ist für die ausgewählten Arbeitgeber aufwändig, aber letztlich notwendig, denn

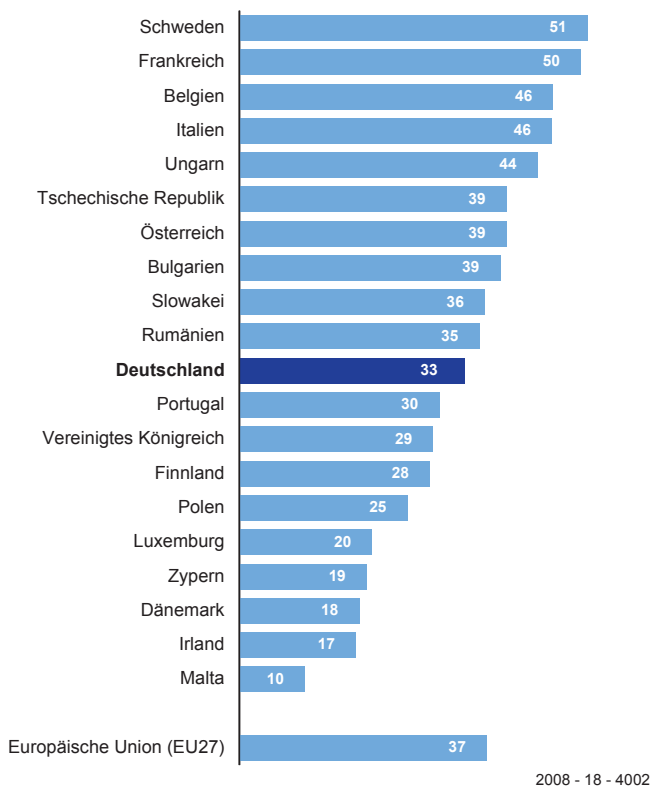
Die Erhebung erfolgt nach international einheitlichen Konzepten. Die Arbeitskosten umfassen dabei die Gesamtheit aller von den Arbeitgebern im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Arbeitskräften getragenen Aufwendungen. Das sind vor allem die Bruttoverdienste der Beschäftigten in Form von Geld- und Sachleistungen, aber auch alle Lohnnebenkosten.

Anhand der Ergebnisse ließen sich in 2004 in der EU vier Ländergruppen identifizieren. Die erste Gruppe wies ein Arbeitskostenniveau von mehr als 30 Euro je Arbeitsstunde auf, wobei in Dänemark die höchsten Arbeitskosten zu beobachten waren. Zur nächsten Gruppe, mit Arbeitskosten von 20 bis 30 Euro je Arbeitsstunde, gehörten Deutschland und Frankreich am oberen Ende, aber auch das Vereinigte Königreich. Der Durchschnitt für die gesamte Europäische Union lag bei etwas mehr als 20 Euro. Unterdurchschnittliche Arbeitskosten zwischen 10 und 20 Euro je Arbeitsstunde waren in 2004 für die meisten südeuropäischen Länder feststellbar, während die neuen EU-Mitgliedstaaten Mittel- und Osteuropas mit Arbeitskosten von 10 Euro und weniger für sich werben konnten. Die Fortschätzungen zeigen die aktuelle Dynamik, gerade in den neuen Mitgliedstaaten.

Lohnnebenkosten liegen im EU-Mittelfeld

Die Lohnnebenkosten können die Arbeit deutlich verteuern. Die amtliche Statistik versteht darunter all jene Kosten, die zusätzlich zu den arbeitsvertraglich ausgehandelten Bruttoverdiensten von den Arbeitgebern getragen werden. Sie dienen meist der Finanzierung der sozialen Absicherung der Arbeitnehmer. Um ihren Beitrag zu den gesamten Arbeitskosten unabhängig vom Lohnniveau eines Landes darzustellen, wird die Relation zwischen Lohnnebenkosten und Bruttoverdiensten betrachtet.

Lohnnebenkosten im Verhältnis zu den Bruttoverdiensten in der Privatwirtschaft in ausgewählten Ländern in 2004
in %



In Deutschland zahlten die Arbeitgeber in der Privatwirtschaft im Jahr 2004 auf 100 Euro Bruttoverdienst zusätzlich gut 33 Euro Lohnnebenkosten. In der Europäischen Union (EU27) lag der vergleichbare Wert mit knapp 37 Euro gut 3 Euro höher. Zwischen den EU-Ländern wurde eine große Spannweite der Lohnnebenkosten gemessen: Auf 100 Euro Bruttoverdienst zahlten im Jahr 2004 Arbeitgeber in Schweden mit über 51 Euro die höchsten Lohnnebenkosten, gefolgt von Frankreich mit über 50 Euro. Die geringsten Lohnnebenkosten wurden hingegen in Malta mit knapp 10 Euro festgestellt.

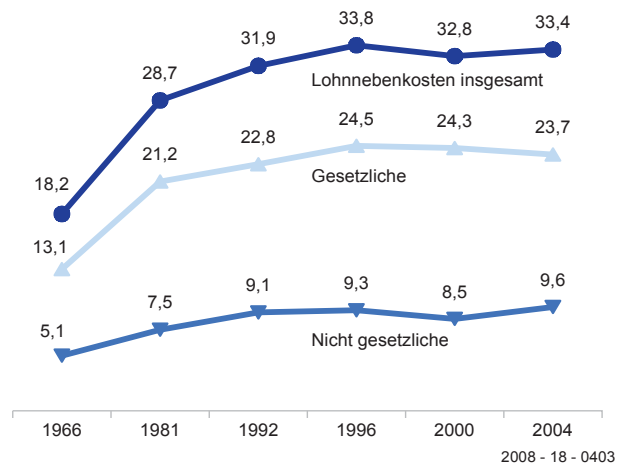
Vor allem die von Land zu Land unterschiedlichen Beiträge der Arbeitgeber zur Finanzierung der Sozialsysteme bewirkte die große Spannweite der Lohnnebenkosten. Im Durchschnitt der Europäischen Union wurden rund 23 Euro für gesetzlich vorgeschriebene Beiträge zur Sozialversicherung gezahlt. Im Vereinigten Königreich und den Niederlanden entfiel dagegen der größte Teil der Lohnnebenkosten auf die tarifvertraglichen bzw. freiwilligen Aufwendungen, hier vor allem auf die betriebliche Altersversorgung.

Der Anteil der Lohnnebenkosten stagniert

Auch in Deutschland entfällt der Löwenanteil der Lohnnebenkosten auf vom Gesetzgeber vorgeschriebene Beiträge, welche die Arbeitgeber für die soziale Absicherung ihrer Arbeitnehmer zahlen. Das sind in erster Linie die Beiträge zu allen Zweigen der Sozialversicherung einschließlich der gesetzlichen Unfallversicherung, die allein vom Arbeitgeber finanziert wird. Die amtliche Statistik rechnet aber auch die gesetzliche Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, die Aufstockung des Mutterschaftsgeldes und die Beiträge zur Finanzierung des Insolvenzgeldes hinzu.

Die gesetzlichen Lohnnebenkosten wuchsen in der Bundesrepublik mit dem Ausbau des Sozialstaats und im Zuge der deutschen Einheit kontinuierlich an. Für die letzten zehn Jahre ist eine Stabilisierung bei etwa 24 % der Bruttoverdienstsumme festzustellen.

Lohnnebenkosten in % der Bruttoverdienste im Produzierenden Gewerbe – früheres Bundesgebiet
in %



Aber auch Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen zu den Lohnnebenkosten bei. Am wichtigsten ist unter diesen nicht gesetzlich festgelegten Lohnnebenkosten die betriebliche Altersversorgung. Sie erfährt aufgrund staatlicher Förderung seit 2002 ein deutliches Wachstum. Das gilt vor allem für die Entgeltumwandlung, die von Steuern und Sozialabgaben freigestellt wurde. In den letzten zehn Jahren blieben die weiteren Lohnnebenkosten für Personalabbau, Aus- und Weiterbildung, Berufskleidung und Personalakquise dagegen relativ stabil. Insgesamt machen die nicht gesetzlichen Lohnnebenkosten heute rund 10 % der Bruttoverdienstsumme aus. Das sind etwa 7 % aller Arbeitskosten.

Arbeitskostenerhebung

Die Kosten betrieblicher Altersversorgung wachsen mit der Größe des Unternehmens

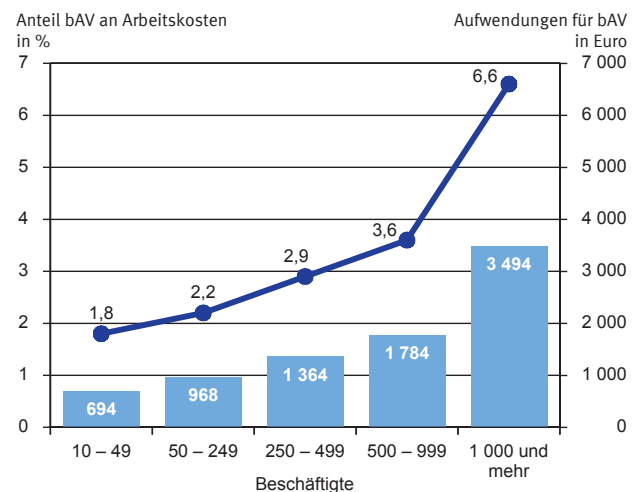
Die Betriebsrente wird in Deutschland immer wichtiger für die Altersvorsorge. Die Aufwendungen für betriebliche Altersversorgung sind schon heute der größte Bestandteil der nicht gesetzlichen Lohnnebenkosten. Sie werden nur in der Arbeitskostenerhebung detailliert erfasst. Das macht die Erhebung seit langem zu einer wichtigen Datenquelle zu diesem Thema.

Im Jahr 2004 wurden von Arbeitgebern mit mehr als zehn Beschäftigten mehr als 34 Mrd. Euro für die betriebliche Altersversorgung aufgewendet. Jedoch bieten nicht alle Arbeitgeber ihren Beschäftigten eine betriebliche Altersversorgung. Die folgenden Angaben beziehen sich nur auf jene Betriebe, in denen betriebliche Altersversorgung, einschließlich Entgeltumwandlungen, besteht. In diesen Betrieben liegen die durchschnittlichen Aufwendungen je Vollzeiteinheit bei 2 145 Euro im Jahr.

Die Ergebnisse für das Jahr 2004 zeigen, dass mit steigender Unternehmensgröße die Aufwendungen je Vollzeiteinheit für die betriebliche Altersversorgung ansteigen. Dies geht einher mit einem gleichzeitigen Anstieg des Anteils der Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung an den gesamten Arbeitskosten. Werden bei kleinen Unternehmen mit 10 bis 49 Beschäftigten durchschnittlich 694 Euro je Vollzeiteinheit aufgewendet, sind es bei Großunternehmen mit 1 000 und mehr Beschäftigten durchschnittlich 3 494 Euro je Vollzeiteinheit. Gegenüber der nächst kleineren Größenklasse 500 bis 999 Beschäftigte verdoppeln sich bei Großunternehmen nahezu die Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung, aber auch der Anteil an den Arbeitskosten legt deutlich zu.

Werden die Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung nach einzelnen Wirtschaftsbereichen untersucht, zeigt sich ein deutliches Gefälle. Die durchschnittlichen Aufwendungen für betriebliche Altersversorgung reichen von 520 Euro im Gastgewerbe bis nahezu 8 300 Euro in der Energie- und Wasserversorgung. Neben dem Gastgewerbe weisen auch das Baugewerbe mit etwa 660 Euro und der Handel mit fast 960 Euro durchschnittliche Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung je Vollzeiteinheit von weniger als 1 000 Euro auf. Deutlich überdurchschnittliche Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung wurden im Bergbau mit 4 650 Euro, in Verkehr und Nachrichtenübermittlung mit etwa 3 900 Euro und im Kredit- und Versicherungsgewerbe mit rund 4 850 Euro ermittelt.

Höhe der Aufwendungen für betriebliche Altersversorgung und Anteil der betrieblichen Altersversorgung an den Arbeitskosten nach Unternehmensgrößenklassen 2004



2008 - 18 - 0404

Arbeitskostenerhebung

Was zahlt die Konkurrenz?

Die Arbeitskostenerhebung basiert in Deutschland auf einer zufälligen Stichprobe von maximal 34 000 Arbeitgebern. Sie ist nach wissenschaftlichen Kriterien aufgebaut und liefert mit hoher Genauigkeit repräsentative Ergebnisse für fast alle Zweige der Volkswirtschaft. Die von den Arbeitgebern gemeldeten Daten werden streng vertraulich behandelt. Die Statistischen Ämter veröffentlichen ausschließlich Ergebnisse, die keinesfalls Rückschlüsse auf einzelne Arbeitgeber erlauben. Die Veröffentlichung erfolgt schnellstmöglich, für alle Interessenten gleichzeitig, kostenlos und online.

Die Ergebnisse sind gerade auch für die meldenden Arbeitgeber von hohem Wert und können leicht selbst genutzt werden. Sie ermöglichen Vergleiche der eigenen Kostensituation mit dem Branchendurchschnitt, mit Unternehmen fremder Branchen sowie Unternehmen im Ausland. Denn die Ergebnisse aller EU-Länder werden von Eurostat, dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften, ebenfalls kostenlos online bereit gestellt.

Ein Beispiel ist der Vergleich mit den Unternehmen der eigenen Branche. Im folgenden Schaubild wurden die Unternehmen des Einzelhandels in vier gleich große Viertel, sogenannte Quartile, eingeteilt. Das erste Viertel, ganz links, bilden jene Unternehmen mit den geringsten Arbeitskosten je Vollzeiteinheit. Sie haben im Schnitt Kosten von 20 700 Euro

je Vollzeiteinheit. Das vierte Viertel bilden die Unternehmen mit den höchsten Arbeitskosten, durchschnittlich 43 700 Euro je Vollzeiteinheit. Bei Kenntnis der eigenen Kostensituation kann sich nun jedes Unternehmen der Branche selbst einordnen und vergleichen.

Weitere Informationen

Auskünfte zum Thema Arbeitskosten

Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden
E-Mail: arbeitskosten@destatis.de
Telefon: +49 (0) 611/75 35 41
Telefax: +49 (0) 611/72 40 00

Allgemeine Informationen

über das Statistische Bundesamt und sein Datenangebot erhalten Sie im Internet unter www.destatis.de oder von:

Statistisches Bundesamt
Informationsservice
65180 Wiesbaden
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 611/75 24 05

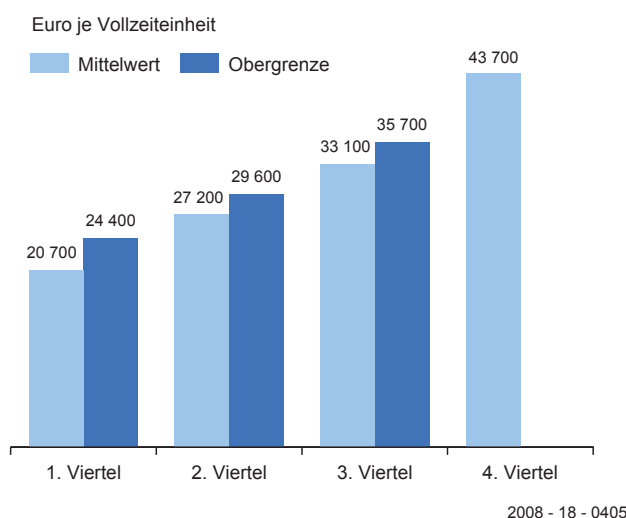
Informationen und Veröffentlichungen finden Sie auch im Internet unter www.destatis.de

Herausgeber:

Statistische Ämter des Bundes und der Länder

Erschienen im August 2008
© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2008
(im Auftrag der Herausbergemeinschaft)
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise,
mit Quellenangabe gestattet.

Arbeitskosten im Jahr 2004 von Unternehmen des Einzelhandels nach Quartilen



Erhebung über die Arbeitskosten 2008

Angaben zum Unternehmen

Rücksendung bitte bis
XX. XXXXXXX XXXX

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter
Telefon: XXXXX - Durchwahl

Ansprechpartner/-in
Herr XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX - XXXX
Frau XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX - XXXX
Telefax: XXXXXXXXXXXX - XXXX
E-Mail: XXXXxxXXXXXXXXXX@XXXXX.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu [1] bis [39] auf der beigefügten Unterlage „Erläuterungen zum Fragebogen“.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 8 korrigieren.

Bitte angeben

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise finden Sie in der beigefügten Unterlage „Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz“, die Bestandteil dieses Fragebogens ist.

Identnummer

Hinweise

Die Erhebung richtet sich an Personen des öffentlichen und privaten Rechts, insbesondere Unternehmen, Körperschaften und Stiftungen sowie Anstalten des öffentlichen Rechts (Gesamteinheiten), sowie an deren räumlich getrennte Teile, insbesondere die Haupt- und Zweigniederlassungen sowie die Betriebe von Unternehmen (Teileinheiten), soweit bei ihnen Personen in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Als Unternehmen gelten auch Einrichtungen, die eine der in § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten (freiberuflichen) Tätigkeiten betreiben. Falls Sie sich nicht sicher sind, ob dies auf Sie zutrifft, wenden Sie sich bitte an das oben angegebene Statistische Amt.

Bestehen mehrere Betriebsstätten bzw. Niederlassungen, füllen Sie bitte zusätzlich die Bogen „Angaben zu Unternehmensteilen“ aus. Bitte beachten Sie dabei die „Hinweise für Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten oder Niederlassungen“.

Die Zahlen in eckigen Klammern nach den Erhebungsmerkmalen im Fragebogen verweisen auf wichtige Ausführungen in den „Erläuterungen zum Fragebogen“. Die dreistelligen Nummern direkt neben den auszufüllenden Feldern bezeichnen die Fragebogenpositionen, auf die in den „Erläuterungen zum Fragebogen“ bei Bedarf verwiesen wird.

A Allgemeine Angaben

Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens

Nachfolgend sind nur dann Eintragungen erforderlich, falls die Tätigkeit von unseren Vorgaben abweicht. Bei Ausführung verschiedenartiger Tätigkeiten bitte diejenige angeben, in der die überwiegende Anzahl der Beschäftigten tätig ist.

006
Bitte nicht ausfüllen

noch

A Allgemeine Angaben

Geschäftsjahr, wenn abweichend vom Kalenderjahr

Alle Angaben sollen sich auf das Kalenderjahr 2008 beziehen. Stimmt Ihr Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr 2008 überein, legen Sie bitte nur für die Angaben, für die keine Kalenderjahresangaben vorliegen, das Geschäftsjahr zu Grunde. Das zu Grunde liegende Geschäftsjahr sollte bis 31. März 2009 enden. Der Zeitraum sollte 12 Monate umfassen.

vom	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	TT	MM	JJJJ
bis	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	TT	MM	JJJJ

B Beschäftigte im Kalenderjahr 2008 [1]

Nicht einzubeziehen sind Beamtinnen und Beamte, Personen, die keinen Verdienst für ihre Leistung erhalten (ehrenamtlich Tätige, u. Ä.), tätige Inhaber/-innen, Mitinhaber/-innen und Familienangehörige ohne Arbeitsvertrag, ausschließlich auf Provisions- oder Honorarbasis bezahlte Personen, Personen im Vorruhestand, Personen in Arbeitsgelegenheiten (1-Euro-Jobs) und Leiharbeiter/-innen.

Monat	Zahl der Beschäftigten am Monatsende			
	Vollzeitbeschäftigte [2]	Teilzeitbeschäftigte [3]	Geringfügig Beschäftigte [4]	Auszubildende [5]
Januar	009 <input type="text"/>	010 <input type="text"/>	011 <input type="text"/>	012 <input type="text"/>
Februar	013 <input type="text"/>	014 <input type="text"/>	015 <input type="text"/>	016 <input type="text"/>
März	017 <input type="text"/>	018 <input type="text"/>	019 <input type="text"/>	020 <input type="text"/>
April	021 <input type="text"/>	022 <input type="text"/>	023 <input type="text"/>	024 <input type="text"/>
Mai	025 <input type="text"/>	026 <input type="text"/>	027 <input type="text"/>	028 <input type="text"/>
Juni	029 <input type="text"/>	030 <input type="text"/>	031 <input type="text"/>	032 <input type="text"/>
Juli	033 <input type="text"/>	034 <input type="text"/>	035 <input type="text"/>	036 <input type="text"/>
August	037 <input type="text"/>	038 <input type="text"/>	039 <input type="text"/>	040 <input type="text"/>
September	041 <input type="text"/>	042 <input type="text"/>	043 <input type="text"/>	044 <input type="text"/>
Oktober	045 <input type="text"/>	046 <input type="text"/>	047 <input type="text"/>	048 <input type="text"/>
November	049 <input type="text"/>	050 <input type="text"/>	051 <input type="text"/>	052 <input type="text"/>
Dezember	053 <input type="text"/>	054 <input type="text"/>	055 <input type="text"/>	056 <input type="text"/>
Wird vom Statistischen Amt ausgefüllt	057 <input type="text"/>	058 <input type="text"/>	059 <input type="text"/>	060 <input type="text"/>

C Arbeitskosten im Kalenderjahr 2008 (ohne Angaben für geringfügig Beschäftigte und Auszubildende)

Bitte geben Sie im Folgenden alle Arbeitskosten für die unter Abschnitt B eingetragenen Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten (ohne geringfügig Beschäftigte und Auszubildende) an. Aufwendungen für im Laufe eines Monats ausgeschiedene Beschäftigte sind mit einzutragen.

Volle Euro

Bruttoverdienstsumme [6] 061

Einzelne Bestandteile der Bruttoverdienstsumme

Sonderzahlungen insgesamt (ohne Leistungen des Arbeitgebers zur Vermögensbildung der Beschäftigten) [7] 062

Darunter: von persönlichen Leistungen und vom Unternehmenserfolg abhängige Zahlungen [7] 063

Leistungen des Arbeitgebers zur Vermögensbildung der Beschäftigten [8] 064

Gesetzliche Arbeitgeberbeiträge zur sozialen Sicherung der Beschäftigten

Arbeitgeberpflichtbeiträge zur Rentenversicherung [9] 065

Darunter: Aufstockungsbeiträge zur Rentenversicherung für Personen in Altersteilzeit [10] 066

Arbeitgeberpflichtbeiträge zur Arbeitslosenversicherung [9] 067

Arbeitgeberpflichtbeiträge an gesetzliche und private Krankenkassen nach § 257 SGB V (ohne Umlagen U1 und U2) [11] 068

Arbeitgeberpflichtbeiträge zur Pflegeversicherung [9] 069

U2-Umlage zum Mutterschaftsgeld nach §§ 13, 14 MuSchG [12] 078

Arbeitgeberpflichtbeiträge zur Winterbeschäftigungs-Umlage im Baugewerbe [13] 080

noch

C Arbeitskosten im Kalenderjahr 2008

(ohne Angaben für geringfügig Beschäftigte und Auszubildende)

Aufwendungen für betriebliche Altersversorgung im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) einschließlich Entgeltumwandlungen im Kalenderjahr 2008

Nicht zu erfassen sind Beiträge zur privaten Eigenvorsorge (z. B. Riester-Rente), soweit nicht im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung finanziert.

Positionen zur Berechnung der Aufwendungen	Direktzusagen [14]	
	Volle Euro	
Pensionsrückstellungen nach §6a EStG zu Beginn des Geschäftsjahres [16]	300	<input type="text"/>
Pensionsrückstellungen nach §6a EStG am Ende des Geschäftsjahres [16]	301	<input type="text"/>
Übertragungen an Pensionsfonds nach §3 Nr. 66 EStG oder eine Rentnergesellschaft nach §123 UmwG [17]	302	<input type="text"/>
Rentenzahlungen aufgrund von Direktzusagen [14]	303	<input type="text"/>
Gehaltsverzicht zugunsten einer Direktzusage (Entgeltumwandlung) [15]	304	<input type="text"/>

Aufwendungen	Unterstützungskassen [14]	
	Arbeitgeberfinanziert [15]	Entgeltumwandlung [15]
	Volle Euro	
Versteuert gemäß §4d EStG [16]	305	306 <input type="text"/>

Aufwendungen	Direktversicherungen [14]	
	Arbeitgeberfinanziert [15]	Entgeltumwandlung [15]
	Volle Euro	
Versteuert gemäß		
§3 Nr. 63 EStG (steuerfrei) [16]	307	308 <input type="text"/>
§10a EStG (Riesterrente) [16]		309 <input type="text"/>
§40b EStG a. F. (Pauschalbesteuerung) [16]	310	311 <input type="text"/>
Individuellem Steuersatz für Beiträge, die über der Freigrenze des §3 Nr. 63 EStG liegen [16]	312	313 <input type="text"/>

noch

C Arbeitskosten im Kalenderjahr 2008

(ohne Angaben für geringfügig Beschäftigte und Auszubildende)

Aufwendungen für betriebliche Altersversorgung im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) einschließlich Entgeltumwandlungen im Kalenderjahr 2008

Nicht zu erfassen sind Beiträge zur privaten Eigenvorsorge (z. B. Riester-Rente), soweit nicht im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung finanziert.

Aufwendungen	Pensionskassen [14]	
	Arbeitgeberfinanziert [15]	Entgeltumwandlung [15]
	Volle Euro	
Versteuert gemäß		
§ 3 Nr. 63 EStG (steuerfrei) [16]	314 <input type="text"/>	315 <input type="text"/>
§ 10a EStG (Riesterrente) [16]		316 <input type="text"/>
§ 40b EStG a. F. (Pauschalbesteuerung) [16]	317 <input type="text"/>	318 <input type="text"/>
Individuellem Steuersatz für Beiträge, die über der Freigrenze des § 3 Nr. 63 EStG liegen [16]	319 <input type="text"/>	320 <input type="text"/>
Sanierungsgelder nach § 17 Tarifvertrag Altersversorgung (steuerfrei) [14]	321 <input type="text"/>	

Aufwendungen	Pensionsfonds [14]	
	Arbeitgeberfinanziert [15]	Entgeltumwandlung [15]
	Volle Euro	
Versteuert gemäß		
§ 3 Nr. 63 EStG (steuerfrei) [16]	322 <input type="text"/>	323 <input type="text"/>
§ 10a EStG (Riesterrente) [16]		324 <input type="text"/>
Individuellem Steuersatz für Beiträge, die über der Freigrenze des § 3 Nr. 63 EStG liegen [16]	325 <input type="text"/>	326 <input type="text"/>

noch

C Arbeitskosten im Kalenderjahr 2008

(ohne Angaben für geringfügig Beschäftigte und Auszubildende)

Beachten Sie bitte: Einzelne der folgenden Aufwendungen können ganz oder teilweise in der Bruttoverdienstsumme (Seite 3, Feldnummer 061) enthalten sein. Bei diesen Aufwendungsarten muss zusätzlich nach dem bereits dort enthaltenen Betrag gefragt werden, um den Personalaufwand ohne Doppelzählungen nachweisen zu können.

Aufwendungen	Insgesamt		In der Bruttoverdienstsumme enthalten	
	Volle Euro			
Entschädigungen und Abfindungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses [18]	072	<input type="text"/>	073	<input type="text"/>
Aufstockungsbeträge zu den Bruttoverdiensten für Personen in Altersteilzeit [19]	074	<input type="text"/>	075	<input type="text"/>
Zuschüsse zum Krankengeld, Beihilfen zu Kosten für Arztleistungen, Kuren und Zahnersatz [20]	076	<input type="text"/>	077	<input type="text"/>
Sachleistungen (Naturalleistungen, Firmenwagen, Personalrabatte, Job-Tickets, Zinsersparnisse) [21] ...	082	<input type="text"/>	083	<input type="text"/>
Aktienoptionen und Aktienkaufpläne, Kosten für Belegschaftseinrichtungen [22]	084	<input type="text"/>		
Kosten für berufliche Aus- und Weiterbildung (ohne Vergütungen und Arbeitgebersozialbeiträge für Auszubildende) [23]	086	<input type="text"/>		
Anwerbungskosten, vom Arbeitgeber gestellte Berufsbekleidung [24]	087	<input type="text"/>		

D Arbeitszeit im Kalenderjahr 2008
(ohne Angaben für geringfügig Beschäftigte und Auszubildende)

Arbeitszeit	Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte	
	Anzahl			
Bezahlte Stunden [25]	113	<input type="text"/>	114	<input type="text"/>
Darunter: Bezahlte Überstunden [26]	107	<input type="text"/>	108	<input type="text"/>
Genommene Urlaubstage [27]	109	<input type="text"/>		
Bezahlte Krankheitstage [28]	110	<input type="text"/>		
Sonstige bezahlte arbeitsfreie Tage [29]	111	<input type="text"/>		
Durchschnittliche Wochenarbeitszeit [30] (z. B. 25,75)	117	<input type="text"/> , <input type="text"/> Stunden	118	<input type="text"/> , <input type="text"/> Stunden

Welche Arbeitswoche wird im Unternehmen am häufigsten angewendet?

Kreuzen Sie bitte an, welche Arbeitswoche im Unternehmen am häufigsten angewendet wird. Bitte nur eine Möglichkeit ankreuzen

	5-Tageweche	6-Tageweche
112	<input type="checkbox"/>	112 <input type="checkbox"/>

E Arbeitskosten und Arbeitszeit aller geringfügig Beschäftigten und Auszubildenden im Kalenderjahr 2008

Arbeitskosten	Geringfügig Beschäftigte		Auszubildende	
	Volle Euro			
Bruttoverdienstsumme [31]	100	<input type="text"/>	102	<input type="text"/>
Sozialbeiträge der Arbeitgeber [32]			103	<input type="text"/>

Arbeitszeit	Geringfügig Beschäftigte		Auszubildende	
	Anzahl			
Bezahlte Stunden [33]			104	<input type="text"/>
Genommene Urlaubstage [27]	101	<input type="text"/>		
Bezahlte Krankheitstage [28]	119	<input type="text"/>		

F Dem Arbeitgeber erstattete Lohn- und Gehaltszahlungen für alle Beschäftigten im Kalenderjahr 2008
(einschließlich geringfügig Beschäftigte und Auszubildende)

	Volle Euro	
Erstattete Lohn- und Gehaltszahlungen [34]	106	<input type="text"/>
Erstattungen nach Altersteilzeitgesetz [35]	120	<input type="text"/>

Bitte zurücksenden an

Bitte korrigieren Sie, falls erforderlich, Ihre Anschrift.
Name und Adresse des Befragten oder Unternehmens

Name der befragenden Behörde
Anschrift

Identnummer

Bemerkungen

Umstände mit besonderen Einflüssen auf die Arbeitskosten

Sollten außergewöhnliche Ereignisse die Angaben beeinflusst haben oder bereiten einzelne Fragebogenpositionen besondere Schwierigkeiten, bitte zur Vermeidung von Rückfragen entsprechende Hinweise eintragen.

Bitte tragen Sie Personalaufwendungen, die Sie keiner F... n,
mit der entsprechenden Bezeichnung ein.

Erhebung über die Arbeitskosten 2008

Angaben zum Unternehmen

Identnummer

G Zahl der Beschäftigten mit Anwartschaften nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) am 31.12.2008 (ohne Angaben für geringfügig Beschäftigte und Auszubildende)

Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung	Anwartschaften am 31.12.2008 [1]	
	Insgesamt	Mit Entgeltumwandlung (Gehaltsverzicht)
	Anzahl	
Direktversicherung	400 <input type="text"/>	401 <input type="text"/>
Pensionskasse	402 <input type="text"/>	403 <input type="text"/>
Pensionsfonds	404 <input type="text"/>	405 <input type="text"/>
Unterstützungskasse	406 <input type="text"/>	407 <input type="text"/>
Direktzusage	408 <input type="text"/>	409 <input type="text"/>

Beschäftigte	Anwartschaften am 31.12.2008 [2]	
	Insgesamt	Mit Entgeltumwandlung (Gehaltsverzicht)
	Anzahl	
Beschäftigte mit zumindest einer Anwartschaft (ohne geringfügig Beschäftigte und Auszubildende)	410 <input type="text"/>	411 <input type="text"/>

[1] Hier bitte die Anzahl der am 31.12.2008 gegenüber dem Unternehmen (oder ggf. dessen Konzernmutter) bestehenden **Anwartschaften** eintragen. Es sind ausschließlich Anwartschaften mitzuzählen, deren Begünstigte/-r am 31.12.2008 im Unternehmen abhängig beschäftigt, also nicht ausgeschieden war und weder Auszubildende/-r noch geringfügig Beschäftigte/-r war. Es sind alle Anwartschaften zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob in 2008 Beiträge geleistet wurden oder nicht und ob sie unverfallbar oder verfallbar waren.

In der zweiten Spalte ist die Anzahl der Anwartschaften einzutragen, die dabei zumindest teilweise aus Beiträgen im Rahmen der Entgeltumwandlung (Gehaltsverzicht) entstanden.

[2] Hier bitte die Anzahl der am 31.12.2008 im Unternehmen **Beschäftigten** eintragen, die zumindest eine Anwartschaft nach Erläuterung 1 besaßen. Jede/-r Beschäftigte ist nur einmal zu zählen, auch wenn er/sie mehr als eine Anwartschaft besaß.

In der zweiten Spalte ist die Anzahl der Beschäftigten einzutragen, die dabei mindestens eine Anwartschaft aus Beiträgen im Rahmen der Entgeltumwandlung (Gehaltsverzicht) besaßen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung zur Aussetzung und Ergänzung von Merkmalen nach dem Verdienststatistikgesetz (1. VerdStatV) vom XX. XXXXXX XXXX (BGBl. I S. XXXX) in Verbindung mit dem Verdienststatistikgesetz (VerdStatG) vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3291), zuletzt geändert durch Artikel 10 des

Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 399) und dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462,565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).

Erhebung über die Arbeitskosten 2008
Angaben zu Unternehmensteilen

Identnummer

Bitte korrigieren Sie, falls erforderlich, Ihre Anschrift.
Name und Adresse des Befragten oder Unternehmens

Identnummer des Unternehmensteils 1U3

Anzahl der Einheiten [36] 003

Vollzeitbeschäftigte im Oktober [37] 045

Teilzeitbeschäftigte im Oktober [37] 046

Geringfügig Beschäftigte im Oktober [37] 047

Auszubildende im Oktober [37] 048

Bruttoverdienstsumme in vollen Euro im
Kalenderjahr 2008 (ohne geringfügig Beschäftigte
und Auszubildende) [38] 061

Bezahlte Stunden der Vollzeitbeschäftigten im
Kalenderjahr 2008 (ohne geringfügig Beschäftigte
und Auszubildende) [39] 113

Bezahlte Stunden der Teilzeitbeschäftigten im
Kalenderjahr 2008 (ohne geringfügig Beschäftigte
und Auszubildende) [39] 114

Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit des
Unternehmensteils

Nachfolgend sind nur Eintragungen erforderlich, falls
Ihre Tätigkeit von unseren Vorgaben abweicht

007 005
Wird vom Statistischen Amt ausgefüllt

Erhebung über die Arbeitskosten 2008

Erläuterungen zum Fragebogen

[1] Zu den Beschäftigten zählen:

- sozialversicherungspflichtig Beschäftigte,
- Personen in Altersteilzeit, selbst wenn sie bereits von der Arbeitsleistung freigestellt sind (Blockmodell),
- geringfügig Beschäftigte,
- nicht sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit einem Arbeitsvertrag, die zumindest teilweise fest vereinbarte Verdienstbestandteile für die geleistete Arbeit erhalten,
- Beschäftigte, die ihren Wohnsitz im Ausland haben und zur Arbeit einpendeln,
- Heimarbeiter/-innen,
- Saison- oder Gelegenheitsarbeiter/-innen,
- Aushilfskräfte, die als abhängig Beschäftigte eine bezahlte Leistung für den Betrieb erbringen,
- Personen in Mutterschutz und mit Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall,
- Personen in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM).

Nicht zu den Beschäftigten zählen:

- Beamte/Beamtinnen,
- Personen, die keinen Verdienst für ihre Leistung erhalten (ehrenamtlich Tätige, u. Ä.),
- tätige Inhaber/-innen, Mitinhaber/-innen und Familienangehörige ohne Arbeitsvertrag,
- ausschließlich auf Provisions- oder Honorarbasis bezahlte Personen,
- Personen im Vorruhestand sowie Personen in Arbeitsgelegenheiten (1-Euro-Jobs).

Leih- oder Zeitarbeiter/-innen sind bei den Verleihern bzw. den Zeitarbeitsfirmen nachzuweisen und nicht dort, wo sie ihre Arbeitsleistung erbringen.

[2] Als **Vollzeitbeschäftigte** gelten Personen mit einem Arbeitsvertrag über die volle tarifliche bzw. betriebsübliche Arbeitszeit. Das sind die Beschäftigten, denen nach der 2. Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV) im Lohnabrechnungssystem die Personengruppenschlüssel 101, 106, 107 und 111 und gleichzeitig bei der 4. Stelle des Tätigkeitsschlüssels, der Stellung im Beruf, die Ziffern 1, 2, 3, 4, 5 oder 7 zugeordnet wurden.

[3] Als **Teilzeitbeschäftigte** gelten Personen mit einem Arbeitsvertrag über weniger als die volle tarifliche bzw. betriebsübliche Arbeitszeit. Das sind die Beschäftigten, denen nach der 2. Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV) im Lohnabrechnungssystem die Personengruppenschlüssel 101, 106, 107 und 111 und gleichzeitig bei der 4. Stelle des Tätigkeitsschlüssels, der Stellung im Beruf, die Ziffern 8 oder 9 zugeordnet wurden. Ferner sind hier die Beschäftigten in Altersteilzeit mit Personengruppenschlüssel 103 einzutragen.

Nicht einzutragen sind geringfügig Entlohnte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV.

[4] Als **geringfügig Beschäftigte** gelten Personen gemäß § 8 Abs. 1 SGB IV, für die ein Arbeitsentgelt bis einschließlich der Geringfügigkeitsgrenze vereinbart ist (Minijobs bzw. 400 Euro-Jobs) oder die nur kurzfristig beschäftigt sind.

Das sind die Beschäftigten, denen nach der 2. Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV) im Lohnabrechnungssystem die Personengruppenschlüssel 109 und 110 zugeordnet wurden.

[5] Als **Auszubildende** gelten alle Beschäftigten, deren Tätigkeit überwiegend ihrer Ausbildung dient, auch Praktikantinnen/Praktikanten. Das sind die Beschäftigten, denen nach der 2. Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV) im Lohnabrechnungssystem die Personengruppenschlüssel 102 und 105 zugeordnet wurden.

[6] Zur Bruttoverdienstsumme zählen:

- der regelmäßige steuerpflichtige Arbeitslohn gemäß den Lohnsteuerrichtlinien, einschließlich:
 - der unregelmäßigen Sonderzahlungen (sonstige Bezüge, siehe Erläuterungspunkt [7]),
 - der Bruttoverdienste von Personen in Altersteilzeit, selbst wenn sie bereits von der Arbeitsleistung freigestellt sind (Blockmodell),
 - des pauschal besteuerten Arbeitslohns,
 - die steuerfreien Zuschläge für Schicht-, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit,
 - die steuerfreien Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit,
 - die steuerfreien Beiträge des Arbeitgebers für seine Beschäftigten im Rahmen der Entgeltumwandlung, z. B. an Pensionskassen oder -fonds nach § 3 Nr. 63 EStG,
 - steuerfreie Essenzzuschüsse,
 - die pauschale Lohnsteuer nach §§ 40, 40a und 40b EStG, sofern sie vom Arbeitgeber getragen wird.

Nicht zur Bruttoverdienstsumme zählen:

- Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld,
- Kurzarbeitergeld und Insolvenzgeld.

Liegt kein steuerpflichtiger Arbeitslohn vor, tragen Sie bitte einen vergleichbaren Bruttoverdienst ein (z. B. das sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt).

Die Bruttoverdienstsummen der **geringfügig Beschäftigten** sowie der **Auszubildenden** sind getrennt von der Bruttoverdienstsumme der Voll- und Teilzeitbeschäftigten in Abschnitt E auf Seite 7 einzutragen.

[7] **Sonderzahlungen** sind alle sonstigen Bezüge, die nicht regelmäßig mit jeder Lohn- und Gehaltsabrechnung gezahlt werden, wie Gratifikationen, 13. Monatsgehälter, Weihnachtsgelder, zusätzliche Urlaubsgelder, von persönlichen Leistungen oder dem Unternehmenserfolg abhängige Sonderzahlungen (Prämien für Verbesserungsvorschläge, Erfolgsbeteiligungen, aktienkursabhängige Programme, wie „Share bzw. Stock Appreciation Rights“, Barausgleich von Aktienoptionsprogrammen).

Die von persönlichen Leistungen und vom Unternehmenserfolg abhängigen Zahlungen sind als Bestandteil von Feldnummer 062 und noch einmal separat in Feldnummer 063 anzugeben.

[8] **Leistungen des Arbeitgebers zur Vermögensbildung der Beschäftigten** sind Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz, Sparförderungsprogramme des Unternehmens, aber auch weitere Leistungen des Arbeitgebers, die auf die Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand abzielen. Leistungen für Belegschaftsaktien und Aktienoptionsprogramme sind in den Feldnummern 062, 063 oder 084 anzugeben.

[9] Hier bitte nur den **Arbeitgeberanteil** des gesetzlichen Beitragssatzes zur

- Rentenversicherung (einschl. des zusätzlichen Rentenversicherungsbeitrags des Arbeitgebers für Personen in Altersteilzeit),
- Arbeitslosenversicherung und
- Pflegeversicherung

angeben.

[10] Hier bitte nur die zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge des Arbeitgebers für Personen in Altersteilzeit (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b AltZG) angeben.

[11] Zu den **Pflichtbeiträgen des Arbeitgebers zur Krankenversicherung** gehören die Beiträge an die Orts-, Innungs-, Betriebs- und Ersatzkassen und die Bundesknappschaft sowie die Arbeitgeberbeiträge gemäß § 257 SGB V an private Krankenkassen. Ebenfalls sind Sach- und Fremdkosten für die Betriebskrankenkassen hier einzutragen.

Nicht einzutragen sind an Krankenkassen abgeführte Umlagebeträge im Ausgleichsverfahren der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (U1-Umlage) oder bei Mutterschaft (U2-Umlage).

[12] Hier bitte die Beträge der **U2-Umlage** der Krankenkassen im Ausgleichsverfahren der Entgeltfortzahlung bei Mutterschaft nach § 7 AAG angeben.

[13] Hier bitte nur den Arbeitgeberanteil der Beiträge zur **Winterbeschäftigungs-Umlage im Baugewerbe** nach § 2 WinterbeschV eintragen.

[14] Die **betriebliche Altersversorgung (bAV)** wird in § 1 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) definiert. Sie liegt vor, wenn der Arbeitgeber seinen Beschäftigten aus Anlass eines Arbeitsverhältnisses Versorgungsleistungen im Alter, bei Invalidität oder Tod zusagt. Hierfür stehen fünf Durchführungswege zur Verfügung:

- Direktzusage,
- Unterstützungskasse,
- Direktversicherung,
- Pensionskasse und
- Pensionsfonds.

Die Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung beruhen auf verschiedenen steuerlichen Grundlagen (siehe Erläuterungspunkt [16]). Die Finanzierung kann durch den Arbeitgeber, den Beschäftigten (im Rahmen der Entgeltumwandlung) oder durch eine Mischfinanzierung erfolgen (siehe Erläuterungspunkt [15]).

Bei der betrieblichen **Direktzusage** ist das Unternehmen selbst Träger der Altersversorgung und zahlt die Renten unmittelbar. Zu ihrer Finanzierung werden gewöhnlich Rückstellungen nach § 6 a EStG gebildet. An den Pensions-Sicherungs-Verein VVaG (PSVaG) sind Beiträge zu entrichten, soweit es sich nicht um von der Beitragspflicht befreite öffentlich-rechtliche Arbeitgeber handelt.

Nicht anzugeben sind unter Rentenzahlungen etwaige Renten aus Pensions- oder Unterstützungskassen, Pensionsfonds und Lebensversicherungen.

Eine **Unterstützungskasse** ist eine mit einem Vermögen ausgestattete, rechtlich selbstständige Einrichtung für die betriebliche Altersversorgung, meist in Form eines eingetragenen Vereins (e. V.), aber auch als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Die Unterstützungskasse räumt keinen Rechtsanspruch auf Leistung ein. An den Pensions-Sicherungs-Verein VVaG (PSVaG) sind Beiträge zu entrichten, soweit es sich nicht um von der Versicherungspflicht befreite öffentlich-rechtliche Arbeitgeber handelt. Anzugeben sind auch Rentenzahlungen, die das Trägerunternehmen selbst in Vertretung der Unterstützungskasse geleistet hat.

Bei der **Direktversicherung** schließt das Unternehmen mit einem Versicherungsunternehmen eine Lebensversicherung (z. B. Kapital-, Renten- oder Berufsunfähigkeits-Versicherung) zugunsten der Beschäftigten und/oder ihrer Hinterbliebenen ab. Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein VVaG (PSVaG) sind normalerweise nicht zu entrichten.

Nicht anzugeben sind:

- Arbeitnehmerbeiträge aus bereits erhaltenem Arbeitsentgelt (individuell versteuert) zur Finanzierung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung.
- Beiträge an Lebensversicherungen, die die Beschäftigten im Rahmen des Vermögensbildungsgesetzes abgeschlossen haben. Diese Aufwendungen sind unter „Leistungen des Arbeitgebers zur Vermögensbildung der Beschäftigten“ auf Seite 3 anzugeben.

Eine **Pensionskasse** ist eine mit einem Vermögen ausgestattete, rechtlich selbstständige Einrichtung für die betriebliche Altersversorgung, in privatrechtlicher Form als Versicherungs-Aktiengesellschaft oder als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG). Zu den privatrechtlichen Pensionskassen zählen auch die überbetrieblichen Zusatzversorgungskassen des Baugewerbes, der Steine- und Erdenindustrie, des Betonstein- und des Bäckerhandwerks sowie der Brot- und Backwarenindustrie, ferner das Versorgungswerk der Presse, im öffentlichen Dienst (sog. Zusatzversorgungseinrichtungen im Sinne von § 18 Abs. 1 BetrAVG) überwiegend als Körperschaft des öffentlichen Rechts, wie z. B. die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost (VAP), Bahn-Versicherungsanstalt (BVA), verschiedene kommunale und kirchliche Zusatzversorgungskassen und die Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen. Die privatrechtlichen Pensionskassen finanzieren sich im Kapitaldeckungsverfahren, die öffentlich-rechtlichen Pensionskassen müssen das Gesetz zur Sicherstellung der Leistungen der Zusatzversorgungsanstalten des öffentlichen Dienstes vom 21.12.1971 (BGBl. I, 1971, S. 2077) beachten und können sich im Umlage- oder im Kapitaldeckungsverfahren finanzieren. Anzugeben ist nur der für die Altersversorgung bestimmte Anteil der Beiträge an die Zusatzversorgungskassen, nicht die gesamten Beiträge. Die Sanierungsgelder nach § 17 des Tarifvertrags über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) sind anzugeben.

Nicht anzugeben sind Arbeitnehmerbeiträge aus bereits erhaltenem Arbeitsentgelt (individuell versteuert) zur Finanzierung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung.

Ein **Pensionsfonds** ist eine mit einem Vermögen ausgestattete, rechtlich selbstständige Einrichtung für die betriebliche Altersversorgung, meist in Form einer Aktiengesellschaft (AG), aber auch als Pensionsfondsverein auf Gegenseitigkeit (PVaG).

Nicht anzugeben sind Arbeitnehmerbeiträge aus bereits erhaltenem Arbeitsentgelt (individuell versteuert) zur Finanzierung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung.

- [15] Die Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung kann auf dreierlei Weise erfolgen: Entweder durch den Beschäftigten allein in Form der so genannten Entgeltumwandlung (Gehaltsverzicht), durch den Arbeitgeber allein oder durch eine Mischfinanzierung. Bei der Entgeltumwandlung wird zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten vereinbart, Teile des Bruttoverdienstes zu Gunsten einer betrieblichen Altersversorgung einzusetzen. Dieser Bestandteil wird in einen Vertrag eingezahlt, aufgrund dessen im Rentenalter eine einmalige Leistung oder eine laufende Rente geleistet wird. Finanziert werden können die Beiträge aus dem laufenden Arbeitsentgelt, vermögenswirksamen Leistungen oder Einmal- und Sonderzahlungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld oder einem 13. Monatsgehalt. Die Mischfinanzierung ist eine dritte Variante, bei der Beschäftigte und Arbeitgeber gemeinsam die Beiträge für die betriebliche Altersversorgung des Beschäftigten finanzieren.
- [16] Die steuerliche Grundlage der Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung über eine Direktzusage ist für Arbeitgeber § 6a EStG. Bei einer Unterstützungskasse ist die steuerliche Grundlage § 4d EStG. In beiden Fällen sind die Beiträge des Beschäftigten und die Aufwendungen des Arbeitgebers steuerfrei. Steuerliche Grundlage für eine Direktversicherung, die Pensionskasse und den Pensionsfonds ist § 3 Nr. 63 EStG. Die Beiträge, gleichgültig ob diese durch Entgeltumwandlung oder vom Arbeitgeber geleistet werden, sind für den Beschäftigten steuerfrei. Die Steuerfreiheit besteht bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der gesetzlichen Rentenversicherung. Darüber hinaus sind weitere Beiträge des Beschäftigten bis zu einer Höhe von 1 800 Euro steuerfrei. Neben der Steuerfreistellung gemäß § 3 Nr. 63 EStG besteht für die Beiträge an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung seit dem 1.1.2002 die Möglichkeit die Riester-Förderung nach § 10a EStG in Anspruch zu nehmen. Bei Versorgungszusagen, die vor dem 1.1.2005 erteilt worden sind, können die Beiträge zu Direktversicherungen und Pensionskassen gemäß § 40b EStG alte Fassung bis zu einer Höhe von 1 752 Euro pauschal mit 20 % versteuert werden.
- [17] Wenn im Geschäftsjahr Versorgungsverpflichtungen aus Direktzusagen an einen Pensionsfonds nach § 3 Nr. 66 EStG bzw. an eine sogenannte „Rentner-GmbH“ nach § 123 UmwG ausgelagert wurden, bitte hier den entsprechenden Betrag eintragen. Voraussetzung für eine steuerfreie Übertragung für den Beschäftigten ist bei der Übertragung auf einen Pensionsfonds das Stellen eines Antrags nach § 4 e Abs. 3 EStG. Bei einer Übertragung auf eine „Rentner-GmbH“ sind die Regelungen des § 133 Abs. 3 UmwG zu beachten.
- [18] Hier bitte vom Unternehmen geleistete Zahlungen eintragen wie:
- Entlassungsentschädigungen,
 - Übergangsgelder und Abfindungen (auch im Rahmen eines Sozialplans),
 - Vorruhestandsleistungen wie Übergangsgelder und Aufstockungsbeträge zum Arbeitslosengeld (z. B. nach 58er-Regelung)
- [19] Hier bitte nur die **Aufstockungsbeträge** zu den **Bruttoverdiensten** an Personen in Altersteilzeit eintragen. **Nicht einzutragen** sind Arbeitgeberpflichtbeiträge zur Sozialversicherung für diese Personen. Sie sind im Abschnitt „Gesetzliche Arbeitgeberbeiträge zur sozialen Sicherung“ auf Seite 3 anzugeben.
- [20] Hier bitte ausschließlich die Zuschüsse zum Krankengeld, die Beihilfen zu Kosten für Arztleistungen, Kuren und Zahnersatz eintragen.
- [21] Hier bitte den Gesamtbetrag unbarer individueller Leistungen eintragen, auch wenn sie lohnsteuerfrei sind. Der von den Beschäftigten zu versteuernde „geldwerte Vorteil“ nach § 8 Abs. 2 EStG ist Bestandteil von Feldnummer 082 und ist zusätzlich separat in Feldnummer 083 einzutragen. Aufwendungen, die nicht einzelnen Personen sondern lediglich der gesamten Belegschaft zugeordnet werden können, sind in Feldnummer 084 einzutragen.
- [22] Hier bitte unbare **Aufwendungen für Aktienoptionsprogramme und die Ausgabe von Belegschaftsaktien** eintragen. Dabei sind die Aufwendungen im Kalenderjahr entsprechend den Bilanzierungsrichtlinien des International Financial Reporting Standards 2 „Share-based Payment“ anzusetzen. Ersatzweise kann der nach EStG versteuerte Wert verwendet werden. Erfolgt die Aufwendungen als Geldleistungen (Barausgleich), sind sie unter „Sonderzahlungen insgesamt“ auf Seite 3 anzugeben. Zu den **Kosten für Belegschaftseinrichtungen** zählen:
- Aufwendungen für firmenfremdes Kantinenpersonal,
 - Abschreibungen für Gebäude und Einrichtungen,
 - Reparatur- und Unterhaltskosten der Kantinen,
 - Zuschüsse an betriebliche Freizeitgruppen,
 - Sach- und Fremdkosten für betriebliche Ferien-einrichtungen,
 - Aufwendungen für Kindergärten und Kindertagesstätten,
 - Fahrdienste zwischen Wohnung und Arbeitsstätte,
 - Zahlungen an Gewerkschaftsfonds und
 - Kosten des Betriebsrates.
- [23] Hier bitte **Kosten für die berufliche Aus- und Weiterbildung** eintragen:
- Sachkosten für den laufenden Betrieb, Abschreibungen für Räume und Einrichtungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen,
 - Vergütungen für firmenfremdes Ausbildungspersonal,
 - Stipendien zur Gewinnung beruflich qualifizierter Nachwuchskräfte,
 - Kosten für Lehrgänge, verwendetes Material für die Aus- und Weiterbildung,
 - Prüfungsgebühren,
 - Beitragszahlungen an Sozialkassen für Zwecke der Berufsausbildung (z. B. im Baugewerbe).
- Alle Aufwendungen sind um Erstattungen (z. B. von Sozialkassen) zu vermindern; negative Salden sind möglich.
- [24] **Anwerbungskosten** sind Aufwendungen für:
- Stellenanzeigen,
 - Erstattung der Reisekosten für Vorstellungsgespräche sowie Umzugskostenerstattungen,
 - Einrichtungsbeihilfen bei Einstellungen.
- Aufwendungen für vom Arbeitgeber gestellte **Berufskleidung** (soweit es sich nicht um besondere Schutzkleidung handelt) sowie Erstattungen an die Beschäftigten, soweit die Berufskleidung von ihnen gekauft wurde, sind ebenfalls hier anzugeben. Aufwendungen dieser Art sind jedoch nur dann als Arbeitskosten zu erfassen, wenn der Anschaffungswert 500 Euro nicht übersteigt; darüber hinaus gehende Anschaffungskosten (je Kauf) stellen Investitionen dar und sind somit keine Arbeitskosten.

[25] Hier bitte die **bezahlten Arbeitsstunden** angeben, die der Bruttoverdienstsumme zugrunde liegen:

Hierzu gehören im Einzelnen:

- die im Berichtszeitraum geleistete und bezahlte Arbeitszeit einschließlich Überstunden sowie
- die bezahlten arbeitsfreien Stunden des Kalenderjahres, z. B. vom Arbeitgeber bezahlte Krankheits-, Urlaubs- und gesetzliche Feiertage und sonstige bezahlte arbeitsfreie Zeiten (Hochzeit, Geburt, Todesfall in der Familie, Betriebsausflüge), die auf das Berichtsjahr entfallen.

Für Beschäftigte (Voll- und Teilzeit), die nicht stundenweise bezahlt werden, können die bezahlten Arbeitsstunden auf Grundlage der vertraglichen Wochenarbeitszeit errechnet werden. Dazu wird die vertragliche Wochenarbeitszeit, z. B. 40 Stunden, mit 52,29 (Anzahl der Wochen im Kalenderjahr 2008) multipliziert.

Liegt für Vollzeitbeschäftigte keine vertragliche Arbeitszeit vor, so verwenden Sie ersatzweise eine betriebsübliche Arbeitszeit.

Wurden im Kalenderjahr 2007 geleistete Stunden im Kalenderjahr 2008 bezahlt oder Stunden im Kalenderjahr 2008 bezahlt, die im Kalenderjahr 2009 (ohne Vergütung) noch nachzuarbeiten sind, so sind sie hier gleichfalls anzugeben. Im Baugewerbe zählen hierzu auch die im Kalenderjahr 2008 bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall bezahlten Stunden, wenn die Beschäftigten eingesetzte Stunden aus Arbeitszeitguthaben in Anspruch nehmen, die im Kalenderjahr 2007 vor- oder im Kalenderjahr 2009 nachgearbeitet wurden.

Nicht anzugeben sind:

- im Kalenderjahr 2008 geleistete Arbeitsstunden, die in diesem Jahr nicht vergütet wurden,
- arbeitsfreie Stunden, die aus Mitteln der Bundesagentur für Arbeit als Kurzarbeit abgegolten werden,
- wegen Streik/Aussperrung ausgefallene Stunden.

Wurden wegen gesundheitsgefährdender Arbeit oder besonderer Erschwernisse mehr Stunden bezahlt als geleistet, so ist nur die Zahl der tatsächlich geleisteten Stunden zu berücksichtigen.

[26] Als **bezahlte Überstunden** gelten im Kalenderjahr geleistete Arbeitsstunden, die über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleistet und bezahlt und nicht durch Gewährung von Freizeit an anderen Tagen ausgeglichen wurden, unabhängig davon, ob für diese Stunden ein Zuschlag bezahlt wird oder nicht.

[27] Hier bitte die tatsächlich in Anspruch **genommenen Urlaubstage** einschließlich Zusatzurlaub für schwer behinderte Menschen eintragen.

[28] Hier bitte nur jene **Krankheitstage** angeben, für die auch tatsächlich eine Entgeltfortzahlung gewährt wurde.

[29] Hier bitte alle – nicht als Urlaub einzustufenden – tariflich oder **freiwillig gewährten bezahlten arbeitsfreien Tage** angeben.

Dazu zählen:

- bezahlte Tage aus besonderem Anlass (Heirat, Geburt),
- besondere Tage des Jahres (Heiligabend, Rosenmontag),
- bezahlte, tariflich vereinbarte Freischichten.

Nicht anzugeben sind dagegen:

- durch Überschreiten der tariflichen Wochenarbeitszeit eingearbeitete Freischichten und Brückentage und
- bezahlte gesetzliche Feiertage.

[30] Hier bitte das arithmetische Mittel der vertraglichen Wochenarbeitszeit der Beschäftigten eintragen. Falls die Berechnung nicht möglich ist, genügt eine fundierte Schätzung.

[31] Siehe Erläuterungspunkt [6]. Für die **Auszubildenden** sind hier ergänzend zu den eigentlichen Auszubildenden auch die Sonderzahlungen (z. B. Gratifikationen, zusätzliche Urlaubsgelder, Leistungen zur Vermögensbildung) und Sachleistungen an Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten einzutragen, z. B. Naturalleistungen. Bei den **geringfügig Beschäftigten** ist die pauschalierte Lohnsteuer einzubeziehen, sofern sie vom Arbeitgeber getragen wird.

[32] Hier bitte die **Arbeitgeberpflichtbeiträge** zur Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sowie alle sonstigen gesetzlichen, tariflichen und freiwilligen sozialen Aufwendungen für Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten eintragen.

[33] Hier bitte für **Auszubildende** die **bezahlten Stunden**, siehe Erläuterungspunkt [25], einschließlich Berufsschulzeiten eintragen.

[34] Hier bitte nur jenen Teil empfangener Zuschüsse der Bundesagentur für Arbeit eintragen, der direkte Lohn- oder Gehaltszahlungen teilweise oder ganz erstattet. Einzubeziehen sind Einstellungszuschüsse und Eingliederungszuschüsse, Lohnzuschüsse zum Kombilohn.

Nicht einzubeziehen sind Saison-Kurzarbeitergeld und Transfer-Kurzarbeitergeld, Zuschüsse zur Finanzierung der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung oder der Berufsausbildung. Erstattungsbeträge der Agentur für Arbeit nach Altersteilzeitgesetz sind unter Feldnummer 120 einzutragen.

[35] Hier bitte jene **empfangenen Erstattungen** eintragen, welche die Bundesagentur für Arbeit für die Wiederbesetzung von Arbeitsplätzen nach dem Altersteilzeitgesetz gewährt. Einzubeziehen sind nur die Erstattungen der Aufstockungsbeträge zu Lohn und Gehalt.

Nicht einzubeziehen sind die Erstattungen der zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge.

[36] Hier bitte die **Anzahl der zu einem Unternehmensteil** zusammengefassten Niederlassungen eintragen. Als Niederlassung gelten alle räumlich getrennten Einheiten, an denen Beschäftigte dauerhaft tätig sind (z. B. Verkaufsfilialen, Zweigstellen).

[37] Hier bitte die Anzahl der Vollzeit-, Teilzeit- bzw. geringfügig Beschäftigten sowie der Auszubildenden am Monatsende Oktober 2008 eintragen. Unterschiedlich die Beschäftigung im Oktober 2008 aufgrund besonderer Umstände deutlich vom Jahresmittel, verwenden sie bitte einen anderen Monat, der eher dem Jahresmittel entsprach. Zur Definition der Voll-, Teilzeit- bzw. geringfügig Beschäftigten sowie Auszubildenden siehe Erläuterungspunkte [2], [3], [4] sowie [5].

[38] Hier bitte die **Bruttoverdienstsumme des Kalenderjahres 2008** eintragen, die auf diesen Unternehmensteil entfällt. Die Summe der Bruttoverdienstsumme aller Unternehmensteile muss der Angabe „Bruttoverdienstsumme“ (Feldnummer 061) des Bogens „Angaben zum Unternehmen“ entsprechen. Die Bestandteile der Bruttoverdienstsumme sind in Erläuterungspunkt [6] erläutert.

Nicht einzubeziehen sind die Bruttoverdienste der Auszubildenden und der geringfügig Beschäftigten.

[39] Hier bitte die **bezahlten Arbeitsstunden** des Kalenderjahres 2008 eintragen, die auf diesen Unternehmensteil entfallen. Die Summe der Stunden aller Unternehmensteile muss der Angabe „Bezahlte Stunden“ (Feldnummer 113 bzw. 114) für Voll- bzw. Teilzeitbeschäftigte des Bogens „Angaben zum Unternehmen“ entsprechen. Die bezahlten Arbeitsstunden sind in Erläuterungspunkt [25] erläutert.

Erhebung über die Arbeitskosten 2008

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der Struktur der Arbeitskosten (Arbeitskostenerhebung) wird im Abstand von vier Jahren durchgeführt. Sie bildet die Arbeitskosten und Arbeitszeiten in den Betrieben und Unternehmen ab, insbesondere die über die Bruttoverdienste hinausgehenden Kostenbestandteile wie die Sozialleistungen der Arbeitgeber. Die Höhe und die strukturelle Zusammensetzung der gesamten Kosten des Produktionsfaktors Arbeit ist für die Beurteilung der Wettbewerbsverhältnisse in der deutschen Wirtschaft und der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik von Bedeutung. Außerdem bilden die Ergebnisse eine wichtige Unterlage für die Vertragsverhandlungen der Tarifparteien. Dem einzelnen Unternehmen geben die Daten die Möglichkeit, die Arbeitskosten des eigenen Unternehmens mit dem Durchschnittswert der Branche oder anderer Wirtschaftszweige im In- und Ausland zu vergleichen.

Mit der Arbeitskostenerhebung werden darüber hinaus Verpflichtungen gegenüber dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften zur Lieferung von Daten über Arbeitskosten erfüllt. Die Mitgliedstaaten erlangen so vergleichbare Angaben für wirtschafts-, sozial- und regionalpolitische Aufgaben. In Deutschland wird die Arbeitskostenerhebung als Stichprobenerhebung durchgeführt. Einbezogen werden also nicht alle, sondern bundesweit nur rund 30 000 repräsentativ ausgewählte Unternehmen mit zehn und mehr Arbeitnehmern, die etwa zehn Prozent des Erhebungsbereichs abdecken. Hierdurch werden die Erhebungskosten bei den Unternehmen und den Statistischen Ämtern erheblich reduziert.

Rechtsgrundlagen

- Verdienststatistikgesetz (VerdStatG) vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3291), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 399)
- Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246)

Erhoben werden die Angaben zu § 5 Abs. 1 VerdStatG.

Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 8 VerdStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 8 Abs. 1 VerdStatG sind die Inhaber der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie die mit deren Leitung Beauftragten im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse auskunftspflichtig.

Nach § 8 Abs. 2 VerdStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaber Existenzgründer im Sinne des § 7 g Abs. 7 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179) sind, im Kalenderjahr der Betriebsöffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 500 000 Euro erwirtschaftet hat. Existenzgründer, die von ihrem Recht,

keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung ist nach § 9 VerdStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen, Ordnungsnummern, Statistikregister

Name und Anschrift der Erhebungseinheit, Name sowie Rufnummer und Adresse für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt von den Erhebungsmerkmalen getrennt, gesondert aufbewahrt und nach Prüfung der Erhebungsmerkmale auf Vollständigkeit und Plausibilität, mit Ausnahme von Name und Anschrift der Erhebungseinheit, vernichtet. Die verwendete Identnummer dient der technischen und organisatorischen Durchführung der Erhebung und ist eine Hilfe bei Rückfragen sowie bei der rationellen Aufbereitung der Erhebung.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit, Wirtschaftszweig und Identnummer werden zusammen mit den Angaben zur Zahl der Beschäftigten zur Führung des Statistikregisters verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates (ABl. EU Nr. L 61 S. 6).

Die verwendeten Identnummern sind in der Regel die Nummern gem. Unternehmensregister, die durch zusätzlich vergebene Ordnungsnummern ergänzt wurden. Diese dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Teileinheiten und der Vollzähligkeitskontrolle.

Unter Wirtschaftszweig der Erhebungseinheit werden die in der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008, festgelegten Gliederungsnummern eingesetzt.

Hinweise für Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten oder Niederlassungen

Was ist im Fragebogen „Angaben zum Unternehmen“ einzutragen?

Für die Arbeitskostenerhebung wird zwischen den beiden Landesteilen OST und WEST unterschieden. Dabei werden den Landesteilen folgende Bundesländer zugeordnet:

- OST: Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen
- WEST: alle anderen Bundesländer (einschließlich Berlin).

Hat Ihr Unternehmen Betriebsstätten oder Niederlassungen in beiden Landesteilen, füllen Sie bitte zwei Bogen „Angaben zum Unternehmen“ aus: den ersten Bogen als Zusammenfassung aller Betriebsstätten oder Niederlassungen im Landesteil OST und den zweiten Bogen als Zusammenfassung aller Betriebsstätten oder Niederlassungen im Landesteil WEST.

Hat Ihr Unternehmen Betriebsstätten oder Niederlassungen in nur einem Teil Deutschlands, füllen Sie bitte nur einen Bogen „Angaben zum Unternehmen“ aus. Soweit entsprechende Informationen vorlagen, wurden Ihnen bereits Bogen für OST und für WEST zugesandt. Fehlt Ihnen ein Bogen für den zweiten Landesteil, fordern Sie diesen bitte beim Statistischen Amt an.

Was ist im Fragebogen „Angaben zu Unternehmensteilen“ einzutragen

„Unternehmensteile“ sind Betriebe, Niederlassungen, Filialen und andere örtliche Einheiten eines Unternehmens, die nicht als rechtlich selbstständige Einheit tätig sind. Bitte tragen Sie in diesen Bogen die Angaben für jeden Ihrer Unternehmensteile ein. Achten Sie bitte darauf, dass die Summe der „Bruttoverdienstsummen“ aller Unternehmensteile genau den Wert der „Bruttoverdienstsumme“ im Bogen „Angaben zum Unternehmen“ ergeben muss. Die Summe der bezahlten Stunden aller Unternehmensteile muss der Summe der bezahlten Stunden im Bogen „Angaben zum Unternehmen“ (Vollzeit plus Teilzeit) entsprechen.

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen folgende Unterscheidung:

Unternehmen des Produzierenden Gewerbes

Ist Ihr Unternehmen im Produzierenden Gewerbe tätig, tragen Sie bitte für jeden Betrieb die erforderlichen Angaben ein. Die Anschriften der bereits bekannten Betriebe wurden vorgedruckt. Existierte ein solcher Betrieb im Kalenderjahr 2008 nicht, streichen Sie bitte nur die Anschrift durch und geben Sie kurz den Grund an, ohne weitere Angaben einzutragen.

Fehlt die Anschrift eines im Kalenderjahr 2008 existierenden Betriebes, ergänzen Sie bitte die Liste, indem Sie diesen Betrieb mit Anschrift und allen Angaben zusätzlich aufführen. Benötigen Sie dafür weitere Fragebogen, fordern Sie diese bitte beim Statistischen Amt an.

Unternehmen des Dienstleistungsbereichs

Ist Ihr Unternehmen im Dienstleistungsbereich tätig, fassen Sie bitte alle Niederlassungen innerhalb eines Bundeslandes und eines Wirtschaftszweigs als einen Unternehmensteil zusammen und tragen für diesen die erforderlichen Angaben ein. Da ein solcherart gebildeter Unternehmensteil aus mehreren Niederlassungen bestehen kann, geben Sie bitte die Anzahl der darin zusammengefassten Niederlassungen im Feld „Anzahl der Einheiten“ an. Als Niederlassung betrachten Sie dabei bitte alle räumlich getrennten Einheiten, an denen Beschäftigte dauerhaft tätig sind (z. B. Verkaufsfilialen, Zweigstellen).

Die bereits bekannten Unternehmensteile wurden vorgedruckt. Existierte ein solcher Unternehmensteil im Kalenderjahr 2008 nicht, streichen Sie bitte nur die Anschrift durch und geben Sie kurz den Grund an, ohne weitere Angaben einzutragen. Wurde ein im Kalenderjahr 2008 existierender Unternehmensteil nicht vorgedruckt, ergänzen Sie bitte die Liste um diesen Unternehmensteil. Tragen Sie dazu in einem leeren Adressfeld das Bundesland sowie im dafür vorgesehenen Feld die wirtschaftliche Tätigkeit ein und geben für den neu angelegten Unternehmensteil die erforderlichen Angaben an.

Beispiel

Sie haben drei Einzelhandelsfilialen in Hessen, für Niederlassungen in Hessen gab es aber kein vorgedrucktes Feld im Bogen „Angaben zu Unternehmensteilen“.

Tragen Sie bitte in ein leeres Adressfeld ein: „Alle Niederlassungen in Hessen“

in der wirtschaftlichen Tätigkeit: „Einzelhandel mit Antiquitäten“

und bei Anzahl der Einheiten: „3“

Ergänzen Sie dann die restlichen Angaben für diesen neu aufgenommenen Unternehmensteil als Zusammenfassungen der drei Filialen („Bruttoverdienstsumme“ usw.). Benötigen Sie hierzu weitere Fragebogen, fordern Sie diese bitte beim Statistischen Amt an.

Unternehmen des Dienstleistungsbereichs mit mehreren Niederlassungen, die aber alle im selben Bundesland liegen und derselben wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, überprüfen Sie bitte nur die vorgedruckte Angabe „Wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmensteils“ und ergänzen die Angabe zur „Anzahl der Einheiten“. Angaben zu Bruttoverdienstsumme, Vollzeitbeschäftigten, Teilzeitbeschäftigten, Auszubildenden, geringfügig Beschäftigten und bezahlten Stunden sind nicht erforderlich, da sie dem Bogen „Angaben zum Unternehmen“ entnommen werden können.